STADT LINDEN

Der Magistrat

Stadt Linden · Postfach 11 55 · 35436 Linden

Herrn Stadtverordnetenvorsteher **Ralf Burckart**

mit der Bitte um Weiterleitung

an das Parlament der Stadt Linden

Konrad-Adenauer-Straße 25 35440 Linden

Postfach 11 55 35436 Linden

Telefon 06403/605-0 Telefax 06403/605-25

Abteilung:

Sachbearbeiter: Durchwahl:

Bürgermeister König

605-24

Homepage:

www.linden.de

E-Mail:

joerg.koenig@linden.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Aktenzeichen

Unser Zeichen kö/dz

Unser Aktenzeichen

Datum

30. August 2017

Anfrage gem. § 16 b Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Linden des Herrn Manfred Leun vom 11.04.2017

Sehr geehrter Herr Burckart, sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beantwortung der in Rede stehenden Fragestellungen habe ich Ihnen ein Schreiben des HSGB vom 26.06.2017 sowie eine Auskunft des Planungsbüros Holger Fischer vom 21.06.2017 zur Kenntnisnahme beigefügt.

Zusätzlich möchte ich mitteilen, dass die Verfahrensvorschriften zur Bekanntmachung der Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg König Bürgermeister

Anlage

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

OCH. 14.00 - 16.00 OH			
Bankverbindungen	BLZ / BIC	Kto. / IBAN	
Sparkasse Gießen	513 500 25 / SKGIDE5FXXX	284 000 019 / DE22 5135 0025 0284 0000 19	Gläubiger-ID: DE12LIN00000051745
Volksbank Mittelhessen	513 900 00 / VBMHDE5FXXX	14 631 003 / DE63 5139 0000 0014 6310 03	Steuernummer: 020 226 803 26
Postbank Ffm	500 100 60 / PRNKDEFEXXX	683 83-603 / DE23 5001 0060 0068 3836 03	USt-TD: DE112591242

Renate Wolf

Von:

Weber, Florian <f.weber@hsqb.de>

Gesendet:

Montag, 26. Juni 2017 13:27

An:

Joerg.Koenig@Linden.de

r.wolf@linden.de

Cc: Betreff:

Gesprächstermin am 30.05.201 in unserem Hause

Sehr geehrte Frau Wolf, sehr geehrter Herr Bürgermeister König,

unter Bezugnahme auf den o. g. Gesprächstermin sowie das vorab übermittelte Schreiben von Herrn Manfred Leun, datierend auf den 11.04.2017, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Ihr Stadtverordneter, Herr Manfred Leun, spricht in seinem Schreiben vom 13.04.2017 durchaus ernst zu nehmende, um nicht zu sagen gravierende, Probleme der Planungspraxis der letzten Jahre an. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 2. Hs. BauGB sind Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Art und umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen.

In dem Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts, welches mit Urteil vom 18.07.2013 (Az.: 4 CN 3.12) endete, hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage auseinander zu setzen, welchen Anforderungen eine Bekanntmachung genügen muss, wenn sie "Angaben dazu, welche Arten und umweltbezogener Informationen verfügbar sind" enthält. Bis zu dieser Entscheidung wurde in der Planungspraxis regelmäßig versucht, den genannten Anforderungen mit einem Hinweis auf den Umweltbericht zu genügen.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist es erforderlich, die in den verfügbaren – und nicht nur nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen - Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammen zufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Wie diese schlagwortartige Charakterisierung im Einzelnen auszusehen hat, lässt sich – leider – nicht allgemein beantworten, sondern hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist stets, ob die bekanntgemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Dies kann im Einzelfall bereits bei schlagwortartiger Bezeichnung der behandelten Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber regelmäßig dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar einer Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Um der Anstoßwirkung, die der Bundesgesetzgeber der Bekanntmachung der Arten und verfügbarer Umweltinformationen beimisst, gerecht zu werden, müssen die bekanntgemachten Informationen der Öffentlichkeit bereits eine erst inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden. Denn nur auf dieser Grundlage kann die informierte Öffentlichkeit entscheiden, ob die Planung aus ihrer Sicht weitere, von den vorhandenen Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Andererseits wird nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts der gesetzlich gewollte "Anstoß" geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer "Überinformation", etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde.

Diese rechtlichen Anforderungen stellen die Planungspraxis – bis heute – vor nahezu nicht erfüllbare Herausforderungen.

Das Planerhaltungsrecht hilft hierbei in aller Regel nicht weiter. Eine Verletzung von Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist in diesem Zusammenhang nämlich nur dann unbeachtlich, wenn einzelne Angaben dazu gefehlt haben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Allerdings kann ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich werden,

wenn die beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus kann unmittelbar gegen einen Bebauungsplan prozessual nur im Weg der Normenkontrolle vorgegangen werden. Der Normenkontrollantrag ist jedoch nur fristgebunden, nämlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift, zulässig.

Hierbei ist Herrn Leun zuzugeben, dass es rechtlich durchaus zweifelhaft ist, ob die Planerhaltungsnorm des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie die Regelung zur prozessualen Präklusion nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO im Falle eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 2 europarechtskonform sind. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 03.03.2016 (Az.: 4 BN 40.15) die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob die Unbeachtlichkeit eines Verstoßes gegen die Anforderung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 BauGB nach Ablauf der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit den Anforderungen des Unionsrechts in Einklang steht.

Sofern eine Gemeinde weiß, dass ein Bebauungsplan den Rechtsschein der Wirksamkeit erzeugt, der wahren Rechtslage nach jedoch unwirksam ist, ist sie aus dem Rechtsstaatsprinizip heraus verpflichtet dieses Problem anzugehen. Feste Fristen innerhalb derer der Bebauungsplan aufzuheben wäre oder aber ein Heilungsverfahren durchgeführt werden müsste, existieren nicht. Die gewünschte flächendeckende Untersuchung hätte – möglicherweise (!) – zur Folge, dass eine Vielzahl von Bebauungsplänen "auftauchen", die entweder unwirksam oder aber mit rechtlichen Zweifel behaftet sind. Umgekehrt existiert keine Pflicht der Gemeinde rückwirkend und flächendeckend alle Bebauungspläne anlasslos oder anlassbezogen einer Wirksamkeitsprüfung zu unterziehen.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde steht bei anfänglicher Fehlerhaftigkeit von Bebauungsplänen keine Normverwerfungskompetenz zu. Ein Bebauungsplan kann – abgesehen von der Unwirksamerklärung in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO – nur in dem für die Aufstellung geltenden Verfahren aufgehoben werden. Die Bauaufsichtsbehörden müssen die betroffenen Kommunen über die (vermutete) Unwirksamkeit eines Bebauungsplans informieren. Zudem muss die Untere Bauaufsichtsbehörde bei festgestellter Unwirksamkeit eines Bebauungsplans auch den Bauherrn bzw. Antragsteller ausreichend hierüber unterrichten, weil sie dem Umstand Rechnung zu tragen hat, dass alle an der Rechtslage Interessierten informiert werden. Es besteht nur ein einziger Ausnahmefall von diesem Grundsatz. Nach der Rechtsprechung des Hess. VGH besteht dann ausnahmsweise eine Normverwerfungskompetenz der Unteren Bauaufsichtsbehörde, wenn der gleiche Sachverhalt bereits eindeutig gerichtlich geklärt worden ist und insoweit keine vernünftigen Zweifel an der Unwirksamkeit der Satzung bestehen können. Dies hat der Hess. VGH (nur) bei Bebauungsplänen aus den 60er und 70er Jahren angenommen, die wegen Fehlens der nach § 5 Abs. 4 HGO 1960 erforderlichen ortsrechtlichen Regelungen von Ort und Dauer der Auslegung bei gesetzlich vorgeschriebener öffentlicher Auslegung einen formellen Mangel aufweisen. Soweit es um die Unwirksamkeit dieser Alt-Bebauungsplänen geht, besteht eine gefestigte Rechtsprechung des Hess. VGH. Der Verwaltungsgerichtshof hat es den Bauaufsichtsbehörden in Hessen sogar auferlegt, auch die noch nicht im Wege der Normenkontrolle beklagten Bebauungspläne, die den gleichen Verkündungsmangel aufweisen, nicht anzuwenden (Hess. VGH, Beschl. v. 22.02.1994, Az.: 5 TH 1189/92). Es muss jedoch in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass nur dieser eine Ausnahmefall zur Normverwerfungskompetenz der Unteren Bauaufsichtsbehörde führt.

Bei der Frage, ob es der Stadt Linden zu empfehlen wäre, flächendeckend ihre Bebauungspläne auf Rechtsfehler zu überprüfen, wäre unseres Erachtens weiter zu berücksichtigen, dass die in diesem Bebauungsplänen existierenden Baurechte größtenteils ausgenutzt sein dürften. Insoweit ist nicht damit zu rechnen, dass eine Bautätigkeit in größerem Umfang stattfinden wird. Selbst wenn einzelne Grundstücke noch nicht bebaut sein sollten, öffnet dies nicht der Beliebigkeit der potenziellen Bauherren Tür und Tor, sondern diese haben sich – aufgrund der vorhandenen klaren Maßstabsbildung – an den rechtlichen Vorgaben des § 34 Abs. 2 oder Abs. 1 BauGB auszurichten, die im Wesentlichen dieselben Anforderungen stellen dürften, wie ein evtl. unwirksamer Bebauungsplan.

Die flächendeckende Überprüfung von Bebauungsplänen dürfte Verwaltungskraft in nicht unerheblichen Ausmaß binden. Sofern erkannt wird, dass ein Bebauungsplan mit Rechtsfehlern behaftet ist, wäre weiter zu entscheiden, wie die Stadt damit umgeht. Regelmäßig dürfte ein Heilungsverfahren erforderlich werden. Hierzu bedarf es – außer im Falle von "einfachen" formellen Fehlern – der Hilfe eines Planungsbüros, die wiederummit nicht unerheblichen Kosten verbunden wäre. Insbesondere in dem von Herrn Leun erwähnten Fall der fehlerhaften

Auslegungsbekanntmachung wäre die Auslegung erneut durchzuführen und mithin das komplette Abwägungsmaterial neu zusammenzustellen, zu sichten und die Abwägung erneut vorzubereiten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch im Falle eines Bauantrages im Gebiet eines unwirksamen Bebauungsplans dieser Bauantrag zum Anlass genommen werden kann eine Veränderungssperre aufzustellen, um – falls erforderlich – ein Heilungsverfahren durchzuführen. Aus den genannten Gründen sind uns hessenweit keine Gemeinden bekannt, die flächendeckend ihre Bebauungspläne einer Rechtsprüfung unterzogen hätten. In Gebieten, die bereits bebaut sind, wären daher Aufwand und Kosten mit dem Nutzen einer flächendeckenden Überprüfung abzuwägen. Selbstverständlich vermögen wir Ihnen diese Entscheidung nicht abzunehmen. Angesichts des vergleichsweise geringen Risikos – was sich bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Europarechtskonformität ohnehin auf das zurückliegende Jahr beschränkt – sehen wir jedoch keine zwingende Notwendigkeit einer flächendeckenden Rechtsprüfung. Lediglich in Fällen, in denen Rechtsfehler Bauwillige nachteilig belasten könnten, sollte die Stadt Linden unverzüglich tätig werden.

Wir hoffen, Ihnen hiermit geholfen zu haben, stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

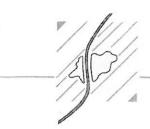
mit freundlichen Grüßen

Ass. iur. Florian Christopher Weber Verwaltungsdirektor

Abt. 2.2 Umwelt-, Vergabe-, Ordnungs-, Planungs- und Baurecht

Hessischer Städte- und Gemeindebund Henri-Dunant-Straße 13 63165 Mühlheim am Main Tel.: 06108 – 6001 40 Fax: 06108 – 6001 57

f.weber@hsgb.de



Zur Anfrage von Stadtverordneten Herr Manfred Leun vom 11. April 2017

Der Bundesgesetzgeber hat im Zuge des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau, vom 24. Juni 2004 den Umfang dessen, was die Gemeinde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen hat, erweitert. In Umsetzung der so genannten Aarhus- Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie soll künftig nicht nur der Entwurf des Bauleitplanes samt seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes auszulegen sein, sondern auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Entsprechend seien in der ortsüblichen Bekanntmachung, in der auf die öffentliche Auslegung des Planentwurfs hingewiesen wird, auch Angaben darüber zu machen, welche "Arten umweltbezogener Informationen" verfügbar sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 18. Juli 2013 einen Bebauungsplan für unwirksam erklärt, bei dem in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung lediglich der Umweltbericht und das Artenschutzgutachten ausdrücklich genannt worden waren. Der Text bezeichne damit nur die vorliegenden Stellungnahmen, er erfülle aber nicht die Informationspflicht, die eine Kurzcharakterisierung der vorhandenen Informationen verlange. Über die im Umweltbericht enthaltenen Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur und Sachgüter werde der Leser nicht in Kenntnis gesetzt. Der Verfahrensfehler sei nicht unbeachtlich.

Was umweltbezogene Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind, ist im Gesetzestext aber nicht ausdrücklich erläutert. Es gelte aber, die Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Wie diese schlagwortartige Charakterisierung im Einzelfall auszusehen habe, lasse sich nicht allgemein beantworten, sondern hänge wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend sei stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßwirkung gerecht werden. Dies könne im Einzelfall bereits bei schlagwortartiger Bezeichnung der behandelten Umweltthemen der Fall sein.

Seit der Verkündung des Urteils besteht in der Praxis eine erhebliche Unsicherheit darüber, wie die Bekanntmachungen tatsächlich auszusehen haben. Ist diese zu ausführlich und benenne sie nicht nur vorliegende Gutachten sondern auch deren Ergebnisse, kann die Anstoßwirkung auch verfehlt werden.

Das Urteil gilt, da es nur eine Interpretation eines Gesetzestextes darstellt, rückwirkend. So stellt sich Linden bei dem Bebauungsplan Nr. 51 "Nördlich Breiter Weg" 1. Bauabschnitt die Frage nach der Rechtskraft. Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 14. August 2004 als Satzung beschlossen. Nach den Überleitungsvorschriften des § 244 Abs. 2 BauGB 2004 finden auf Bebauungsplanverfahren, die in der Zeit vom 14. März 1999 bis zum 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden sind und die vor dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden, die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Ist mit den gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen wurden, können diese auch nach den Vorschriften des BauGB 2004 durchgeführt werden. Dies gestattet die Annahme, dass die am 11. Juni 2004 bekannt gemachte und vom 21. Juni 2004 bis zum 23. Juli 2004 durchgeführte Offenlage des Bebauungsplanentwurfes noch nach altem Recht durchgeführt werden konnte.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Nördlich Breiter Weg" 1. Bauabschnitt erfolgte im Jahr 2015. In der Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurden die umweltrelevanten Informationen wie folgt stichwortartig dargestellt:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

a) Umweltbericht gemäß § 2a BauGB. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

Boden und Wasserhaushalt: Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt

Klima und Luft: Beschreibung und Bewertung des Plangebietes für die Kalt- und Frischluftbildung sowie das Lokal- bzw. Kleinklima

<u>Tiere und Pflanzen</u>: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen, naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung, artenschutzfachliche Bewertung entsprechend der Ergebnisse des Fachgutachtens Beschreibung des naturschutz- und biotopschutzrechtlichen Ausgleichs, Feststellung der fehlenden Auswirkungen der Planung auf die biologische Vielfalt

<u>Landschaftsbild und Erholungseignung</u>: Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild sowie von Maßnahmen zur Eingliederung in das Landschafts- bzw. Ortsbild

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete: Feststellung der fehlenden Auswirkungen auf Europäische Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete

<u>Mensch, Gesundheit und Bevölkerung</u>: Bewertung des Naherholungspotenzials <u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u>: Kultur und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Hinzu kommen im Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können (Monitoring).

b) Umweltrelevante Stellungnahmen

HGON (01.12.2011): Hinweis auf den Eingriff in Natur und Landschaft, Bewertung von Biotoptypen, Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Erhebungen, naturschutzrechtlicher Ausgleich, Sicherung des Landschaftsbildes durch den Erhalt von Bäumen

Kreisausschuss des Landkreises Gießen – Untere Naturschutzbehörde (15.11.2011 und 05.11.2013): Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Erhebungen, naturschutzrechtlicher Ausgleich Kreisausschuss des Landkreises Gießen – Wasser- und Bodenschutz (22.11.2011): keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, Vorhandensein der Schafbachverrohrung im Plangebiet Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises – Abteilung für den ländlichen Raum (15.11.2011): Bodenverbrauch, Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen

NABU (20.11.2013): Notwendigkeit der Überprüfung der Ausgleichsbilanz, Hinweis auf die Ergänzung der artenschutzrechtlichen Erhebungen

Landesamt für Denkmalpflege (14.12.2011): Notwendigkeit einer archäologischen Prospektion aufgrund der Kenntnis von archäologischen Fundstellen aus dem Umfeld

Regierungspräsidium Gießen (13.12.2011 und 21.11.2013): Keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, Vorhandensein der Schafbachverrohrung im Plangebiet, keine bekannten Altstandorte im Plangebiet, keine Betroffenheit naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, Notwenigkeit einer schalltechnischen Bewertung der Planung

c) Weitere umweltrelevante Informationen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Bewertung des Vorkommens und der Betroffenheit der Artengruppen Vögel und Fledermäuse anhand der Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Schalltechnischer Untersuchungsbericht zur Bewertung und Beurteilung der von Festplatz und Kleinspielfeld in das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen

Archäologisch-geophysikalische Prospektion zum Ausschluss von Bodendenkmälern im Plangebiet

Wir gehen davon aus, dass diese Bekanntmachung sowohl den Anforderungen des BauGB als auch der Interpretation des Bundesverwaltungsgerichtes Rechnung trägt.

Kritischer zu bewerten sind die Bebauungspläne Nummer 57 "In der Imsbach" 2006 mit 1. Änderung 2011 und Nr. 65 "Die Tränke" 2012, deren Bekanntmachung nicht den Konkretisierungsgrad, wie vom Bundesverwaltungsgericht 2013 gefordert, aufweist (eine vollständige Prüfung aller Bebauungspläne erfolgte nicht). Da die Bebauungspläne aber ganz oder doch überwiegend vollzogen

sind und allenfalls noch im Rahmen einer Inzidentkontrolle angegriffen werden können, würden wir nicht zu einer "Heilung" raten, denn diese könnte nur durch eine vollständige Neuaufstellung der Bebauungspläne erreicht werden. Sollten die Bebauungspläne zu einem späteren Zeitpunkt für unwirksam erklärt werden, könnte eine Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB erfolgen.

Die Notwendigkeit einer Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht im Übrigen nur für Bebauungspläne, die im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt werden. Bebauungspläne oder Bebauungsplanänderungen, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB 2007 aufgestellt werden, unterliegen nicht der Verpflichtungen einer Umweltprüfung und damit entfällt auch die entsprechende Ergänzung der Bekanntmachung. Dies gilt analog für Bebauungspläne, die im Verfahren gemäß § 13b BauGB 2017 aufgestellt werden.

Zu dem Thema "Hauptsatzung" können wir keine Angaben machen.

Linden, den 21. Juni 2017

Planungsbüro Holger Fischer Partnerschaftsgesellschaft mb8

Stadtplaner + Beratende Ingenieure

35440 Linden · Konrad-Adenauer-Straße 16 Tel. 06403 / 9537-0 · www.fischer-plan.de

3540 Linden, den 11. April 2017

Manfred Leun Stadtverordneter

An den Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Linden Herrn Ralf Burckart

3544 Linden

Linden
Eing.: 1 1. APR. 2017

Stadtverwaltung

Fra Ush

per Fax. 06403 60525

Mit der Bitte um Weiterleitung an den Magistrat der Stadt Linden

Anfrage gem. § 16b Abs. 2 der GO der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Linden

Betr.: Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung, Aushang, Auslegung von Satzungen hier: Aufstellung, Offenlegung von Bauleit-/Bebauungs-/FPlänen der Stadt Linden

Sehr geehrter Herr Burckart,

ich bitte um Prüfung und Beantwortung der Frage, ob es in Linden bei der Auslegung, Offenlegungen von Bauleitplänen/Bebauungsplänen/Flächennutzungsplänen – auch vor dem 12.03.2013 - zu Verstößen entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Arten umweltbezogener Informationen oder nur Hinweis auf den Umweltbericht und bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen pp.) gekommen ist(hierzu BVerwG, Urteil vom 8.07.2013 – 4 CN 3.12 - zu II 1a), und ob ferner die zu beachtende Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 3 BekVO bzw. dem darauf basierenden § 8 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung vom 12.07.2013 entspricht. Formale Fehler führen im Zweifel immer zur Unwirksamkeit. Für diesen Fall - wegen der grundlegenden konstitutiven Wirkung der Bekanntmachungen - sind insoweit auch Heilungsvorschriften nicht möglich. Sie bleiben auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtlich, wenn ein fehlerhafter oder irreführender Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB zumindest abstrakt geeignet ist, einen Betroffenen von der rechtzeitigen Geltendmachung seiner Rügemöglichkeit abzuhalten. Insoweit verweise ich auf die Entscheidungen des VGH Hessen vom 21.02.2013 – 4 C 1431/12.N bzw. 23.04.2015 567/13N.

Zur öffentlichen Auslegung – wie sie etwa in § 3 Abs. 2 BauGB für den "Entwurf geregelt ist" - verweise ich zur <u>Schlussbekanntmachung</u> eines Bebauungsplanes (dort § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB) auf die Hinweise bzw. Ausführungen des 4. Senats des VGH in seiner Entscheidung vom 13. April 2016,

Sollte die Frage mit "Ja" zu beantworten sein, stellt sich weiter die Frage, ob wir für einen solchen Fall oder Fälle – Heilungschancen – oder keine – haben.

Zu meiner Anfrage Erläuterungen und Hinweise:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen werden die Gemeinden auf dem Gebiet der Ausführung bundesrechtlicher Vorschriften tätig. Wegen der eindeutigen Kompetenzzuweisung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG und dem auf dieser Grundlage erlassenen Baugesetzbuch ist es insoweit dem Landesgesetzgeber nicht möglich, Verstöße gegen Verfahrens- oder andere Vorschriften de Gemeinde gegen Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung eines Bauleitplanes für unerheblich zu erklären. Da andererseits die Erfahrungen mit dem BauGB bereits deutlich gemacht hatten, dass aufgrund von Verfahrensverstößen eine Vielzahl von Bauleitplänen einer gerichtlichen Prüfung nicht standhielten und dies städtebaulich unerwünschte Konsequenzen hatte, hat der Bundesgesetzgeber im Bauplanungsrecht selbst eigene Heilungsvorschriften erlassen.

In Absatz 1 des § 214 BauGB werden in den Nummern 1 bis 3 grundsätzlich beachtliche Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften genannt, unter dem Begriff der "Verfahrens- und Formvorschriften" sind alle Vorschriften des BauGB zu verstehen, die sich auf den <u>äußeren</u> Ablauf des "Planungs- und Satzungsverfahrens" beziehen. Landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften fallen nicht unter § 214 Abs. 1 BauGB, für sie kann das Landesrecht Unbeachtlichkeit vorschreiben.

Die in Nr. 3 des § 214 BauGB aufgezählten Fehler (fehlender Satzungsbeschluss, fehlende Genehmigung oder ungenügende Bekanntmachung) sind so gewichtig, dass sie ohne die Möglichkeit eines Rügeverlustes zur Unwirksamkeit führen, dies sind die die sogenannten absoluten Fehler. Es bleibt ggfls. die Mängelbehebung durch ein ergänzendes Bauplanungsverfahren nach § 215a BauGB. Der Vollständigkeit halber sei hier noch einmal die Nr. 3 des § 214 Abs.1 BauGB erwähnt, in der grundsätzlich auch ohne Rüge beachtliche Mängel in seltener Deutlichkeit und Unmissverständlichkeit genannt werden, nämlich das Unterlassen eines Satzungsbeschlusses, das Fehlen einer erforderlichen Genehmigung oder eine fehlerhafte (ungenügende) Bekanntmachung.

Die Anfrage dient <u>ausschließlich</u> der Prüfung und Klärung der Frage, ob unsere B-Pläne aus rechtlicher Sicht angreifbar sind oder nicht, der Gleichbehandlung allen Betroffenen und soll insoweit Normenkontrollverfahren/Anträgen vorbeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Marked Leun

STADT LINDEN

Der Magistrat

Stadt Linden · Postfach 11 55 · 35436 Linden

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Ralf Burckart

mit der Bitte um Weiterleitung an das Parlament der Stadt Linden Konrad-Adenauer-Straße 25 35440 Linden

Postfach 11 55 35436 Linden

Telefon 06403/605-0 Telefax 06403/605-25

Abteilung:

Sachbearbeiter:

Bürgermeister König

Durchwahl: 605-24

Homepage:

www.linden.de

E-Mail:

joerg.koenig@linden.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Aktenzeichen

Unser Zeichen kö/dz

Unser Aktenzeichen

Datum

30. August 2017

Anfrage der Freien Wähler zum Thema "Kindergartenneubau" vom 26. Juli 2017

Sehr geehrter Herr Burckart, sehr geehrte Damen und Herren,

die Fragen der Freien Wähler möchte ich wie folgt beantworten:

Eine Vorgabe – gesetzliche oder verordnungsrechtlicher Art – bis wann der neue Kindergarten fertiggestellt werden muss, gibt es nicht.

Die Standortfrage des Kindergartens sollte mit dem Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2017, sollte er denn gefasst werden, final geklärt sein.

Zunächst sei der Hinweis erlaubt, dass sich aus der Anfrage nicht eindeutig ergibt, was mit Modulbauweise gemeint ist.

Der Magistrat hat aber aus der Info-Veranstaltung vom 08.05.2017 mitgenommen, dass Container in Stahlbauweise oder ähnliche Module, möglicherweise wie die Flüchtlingsunterkünfte in Holzbauweise, weder von den Parlamentariern noch den Erziehern und auch nicht vom Elternbeirat gewünscht wurden.

Gerade die Erzieher kritisierten beim jetzt entstandenen Kindergarten Regenbogenland, dass dort nicht die Möglichkeit bestehe, Spielgeräte, Bilder oder Sonstiges an die Wände montieren zu können.

Aber auch einen ausgedienten Flüchtlingscontainer in Holzbauweise zu übernehmen, musste schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen durch enorme Umverlegungskosten abgelehnt werden.

Einen Container-Kindergarten, der aus Modulen und Stahlbauweise bestand, konnte vom Unterzeichner mit Frau Schäfer in der Gemeinde Buseck besichtigt werden.

/2

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr Mittwoch: 14.00 – 18.00 Uhr

70CH. 14.00 10.00 OH			
Bankverbindungen	BLZ / BIC	Kto. / IBAN	
Sparkasse Gießen	513 500 25 / SKGIDE5FXXX	284 000 019 / DE22 5135 0025 0284 0000 19	Gläubiger-ID: DE12LIN00000051745
Volksbank Mittelhessen	513 900 00 / VBMHDE5FXXX	14 631 003 / DE63 5139 0000 0014 6310 03	Steuernummer: 020 226 803 26
Postbank Ffm.	500 100 60 / PBNKDEFFXXX	683 83-603 / DE23 5001 0060 0068 3836 03	USt-ID: DF112591242

Bezüglich einer Bedarfsberechnung der Kindergartenplätze für die nächsten Jahre darf ich auf die beigefügte Anlage verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg König Burgermeister

Arilage

									1	751
	Kita	Obergaseo	Obergasse	Ouel gasse	113 Monhan	nennan			969	Neu Platzzahl
2019	Planung	0	2		113	717			112	
2018	Planung		101	200	1				30	
2017	Planung	12							12	
		143	207	214	218	206	203	203		7
17	Plätze Bedarf	577	577	577	577	577	577	577	22.5	22
Bedarfsanalyse Stadt Linden Stand 1.8.2017	K-Z.	720	784	791	795	783	780	780		
en Stai		87	130	130	130	130	130	130		
dt Lind	er Beda	133	133	133	133	133	130	130		
se Sta	hrliche	142	142	142	142	130	130	130		
sanaly	zter jä	126	126	126	130	130	130	130		
Bedarf	130 Kinder geschätzter jährlicher Bedarf	123	123	130	130	130	130	130		
_	nder g	109	130	130	130	130	130	130		
	130 Ki	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023		

Keine Punkte/Alter

	2018	2019	2020	2021	2022	2023		
	109	123	126	142	133	130	763	
	н	П	н	11	11	11		
ger	Jul. 12 bis Jun. 13	Jul. 13 bis Jun. 14	Jun. 15	Jul. 15 bis Jun. 16	Jun. 17	Jul. 17 bis Jun. 18		
Abgänger	bis	bis	bis	bis	bis	bis		
Ak	Jul. 12	Jul. 13	136 Jul. 14 bis	Jul. 15	144 Jul. 16 bis	Jul. 17		
Kinder	69	101	136	119	144	87	929	
Alter	9'5	4,5	3,4	2,3	1,2	0 bis 1		
	П	11	tt	11	11	11		
len	Jul. 12 bis Dez. 12	Jan. 13 bis Dez. 13	Jan. 14 bis Dez. 15	Jan. 15 bis Dez. 17	Jan. 16 bis Dez. 17	Jan. 17 bis Aug. 17		
ızahı	bis	bis	bis	bis	bis	bis		
Geburtenzahlen	Jul. 12	Jan. 13	Jan. 14	Jan. 15	Jan. 16	Jan. 17		

Punkte für Kinder	88 2-SE	46 2-SE	125 2-SE	100 2-SE	100 2-SE	35 2-3 Jährige	20 3-SE	10 1-3 Jahren	16 1-3 Jahren	37 2-6 Jahre	577 Plätze
Betriebserlaubnis Pun	Kita Obergasse	Kita Lindener Zwerge 4	Kita Regenbogen	Kita Stadtzentrum 10	Ev. Kita Leihgestern 10	Rappelkiste 3	Waldkindergarten 2	Krabbelkäfer 1	Tagesmütter 1	Mäuschen 3	Gesamt: 1.8.2017 5

Warteliste in der Planung incl.

Stand 1.8.2017

Freie Wähler - Stadtverordnetenfraktion



FW Linden • Hans Bausch • Hauptstraße 66 • 35440 Linden

An den Stadtverordnetenvorsteher Herrn Ralf Burckart

35440 Linden

Sta	adt L	verw inde	∕altung en	
Eing.:	26	JULI	2017	

Linden, 26. Juli 2017

Anfrage der Freien Wähler zum Thema "Kindergartenneubau"

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte nehmen Sie die folgende Anfrage nach § 16b der GO auf die Tagesordnung der kommenden Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2017.

Der Magistrat wird gebeten, die nachfolgenden Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Welchen konkreten Bedarf an Kindergartenplätzen gibt es in der Stadt Linden in den nächsten sechs Jahren?
 - Es wird um Bekanntgabe der Zahlen, aufgeschlüsselt nach Geburtsjahren, gebeten. Im Protokoll des Juskus vom 5.10.2016 sind keine Zahlen enthalten. Die Folien, auf die Bezug genommen wird, waren dem Protokoll nicht beigefügt.
- 2. Gibt es eine Vorgabe -gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Art- bis wann der neue Kindergarten fertiggestellt sein muss ?
- 3. Ist die Standortfrage des neuen Kindergartens final geklärt?

Wenn ja, gibt es Auflagen oder gesetzliche Vorschriften, die zu beachten und zu erfüllen sind (Bebauungsplan, Nachbarerklärungen, o.ä.)?

FW Freie Wähler Linden

- 4. Hat sich der Magistrat außer mit der herkömmlichen Bauweise über alternative Möglichkeiten informiert?
 - a. Wurde die Errichtung eines Kindergartens in Modul-Bauweise geprüft?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - d. Wenn die Errichtung in Modul-Bauweise geprüft wurde, was hat dagegen gesprochen?
 - e. Wie wurden Informationen beschafft; mit wem wurde gesprochen?
 - f. Wurden Kindergärten in Modul-Bauweise besichtigt?
 - g. Wenn ja, wo und wer hat an dieser Besichtigung teilgenommen?

Hans Bausch

Fraktionsvorsitzender

STADT LINDEN

Der Magistrat

Stadt Linden · Postfach 11 55 · 35436 Linden

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Ralf Burckart

mit der Bitte um Weiterleitung an das Parlament der Stadt Linden Konrad-Adenauer-Straße 25

35440 Linden

Postfach 11 55 35436 Linden

Telefon: 06403/605-0 Telefax: 06403/605-25

Abteilung:

Sachbearbeiter: Durchwahl: Bürgermeister König

605-24

Homepage:

www.linden.de

E-Mail:

joerg.koenig@linden.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Aktenzeichen

Unser Zeichen Kö/dz Unser Aktenzeichen

Datum

30. August 2017

Anfrage gem. § 16 b Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Linden des Stadtverordneten der FDP-Fraktion, Peter Reinwald

Sehr geehrter Herr Burckart, sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die schriftlichen Antworten zu den in Rede stehenden Fragestellungen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Köpig Bürgermeister

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen	BLZ / BIC	Kto. / IBAN	
Sparkasse Gießen	513 500 25 / SKGIDE5FXXX	284 000 019 / DE22 5135 0025 0284 0000 19	Gläubiger-ID: DE12LIN00000051745
Volksbank Mittelhessen	513 900 00 / VBMHDE5FXXX	14 631 003 / DE63 5139 0000 0014 6310 03	Steuernummer: 020 226 803 26
Postbank Ffm.	500 100 60 / PBNKDEFFXXX	683 83-603 / DE23 5001 0060 0068 3836 03	USt-ID: DE112591242

Anfrage gemäß § 16 b der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse des Stadtverordneten der FDP-Fraktion, Peter Reinwald

Anmerkung: Zahlenangaben können aufgrund der Softwareumstellung und Einführung der Doppik zum 1.1.2009 erst ab diesem Zeitpunkt getätigt werden.

Zu Punkt 1

Instandhaltung von Teilbereichen einer Straße, Gehwegen, Straßenschilder, Markierungen und anderes in Höhe von 1.177.008 EUR; das bedeutet rund 130.778 EUR/jährlich.

Quadratmeter sind nicht zu ermitteln; daher können durchschnittliche Kosten EUR/m² nicht dargestellt werden.

Zu Punkt 2

Grundhafte Sanierung/Erneuerung von städtischen Straßen: siehe anhängende Tabelle

Zu Punkt 3

Laut der letzten Gebührenkalkulation Abwasser aus dem Jahr 2016 bestehen rund 478.205 m² versiegelte Straßenflächen/Parkflächen.

Zu Punkt 4

Lässt sich nicht beziffern, da in der Verwaltung mehrere Abteilungen bzw. Mitarbeiter bei der Begleitung von Straßenbaumaßnahmen involviert sind (Bauhof, Bauamt, Finanzabteilung). Eine Verwaltungsaufwandsermittlung hat nie stattgefunden.

Zu Punkt 5

Da keine Quadratmeterangaben vorliegen, ist hier der Instandhaltungsaufwand It. Finanzplanung dargestellt:

Jahr 2017	=	150.000 EUR
Jahr 2018	=	150.000 EUR
Jahr 2019	=	150.000 EUR
Jahr 2020	=	150.000 EUR

Grundhafte Erneuerung lt. Investitionshaushalt:

Jahr 2017	=	1.170.000 EUR
Jahr 2018	=	1.112.000 EUR
Jahr 2019	=	1.047.000 EUR
Jahr 2020	=	0 EUR

Weitergehende Planung über das Jahr 2020 hinaus sieht die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 GemHVO in Verbindung mit § 101 HGO nicht vor.

Zu Punkt 6

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2008 wurden erstmalig die Gemeindestraßen erfasst und in Zustandsklassen unterteilt. Die Gesamtlänge aller Straßen der Stadt Linden beträgt 60.564 lfm. Die Nutzungsdauer von Anliegerstraßen, Seitenstreifen und innerörtlichen Durchgangsstraßen sind auf 30 Jahre festgesetzt.

Eine Fortschreibung ist noch nicht erfolgt; von daher sind Quadratmeter nicht zu ermitteln.

Zu Punkt 7

Auch hier sind Quadratmeter Straßenflächen nicht ermittelbar. Technisch notwendig wäre eine Sanierung dann, wenn Wasser- und Kanalleitungen saniert werden müssten und im Zuge dessen die Oberfläche wieder neu hergestellt wird. Vorgesehen in 2017 ist die Sanierung der Verkehrsanlage Breiter Weg 1.BA und Robert-Bosch-Straße und im Jahr 2018 die Sanierung Breiter Weg 2. BA, Kant- und Kirchstraße und Kreuzgasse und ein Teilbereich des Tannenwegs vom Kaufland bis zur L3130 aufgrund technischer Notwendigkeiten.

Zu den Punkten 8, 9 und 10

Da nach der Eröffnungsbilanz keine Fortführung des Straßenzustandskatasters erfolgt ist, können hier keine Angaben getätigt werden.

Unvorhergesehene Ereignisse (Leitungsbruch/Kanalsanierung usw.) können auch dazu führen, dass die Sanierung einer Straße vorzuziehen ist.

Von einem Investitionsstau kann man angesichts der in den letzten Jahren oben erwähnten eingesetzten Haushaltsmitteln und die in der Tabelle zu Frage 2 aufgelisteten Ausbaukosten nicht sprechen.

Ein Ausblick über 10 Jahre hinaus ist nicht möglich.

Ausbaujahr Bemerkungen An der Mittelhohl An der Mittelhohl An der Mittelhohl Butzbacher Pforte Suzbacher Pforte Weinbergstraße Weinbergstraße Weinbergstraße Weinbergstraße Weinbergstraße Weinbergstraße Weinbergstraße Weinbergstraße Weinbergstraße Schillerstraße (zw. Frankfurter Str. u. Heeggraben) Beiter Weg Robert-Bosch-Straße Robert-Bosch-Straße Robert-Bosch-Straße Robert-Bosch-Straße An de Mutter Str. u. Heeggraben Schillerstraße (zw. Frankfurter Str. u. Heeggraben) Schillerstra	r Dr. Antrag. Straßenkösten - aufgrund der Einführung der Doppik zum 1.1.2009, können auch die Angaben erst ab 2009 erfolgen -	er Doppik zum 1.	m 1.1.2009, können auch die Ar	igaben erst ab 2009 er	folgen -
ittelhohl 2009 ser Pforte 2009 srg" 2009 srg" 2009 chfahrt Leihgestern" (nur Gehwege) 2008/2009/2010 chfahrt Leihgestern" (nur Gehwege) 2012 srg" 2012 deg 2017/2018 cosch-Straße 2017	Baumaßnahme	Ausbaujahr	Bemerkungen	Gesamtaufwand gerundet	umlagefähiger Gesamtaufwand
1er Pforte 2009 gstraße 2009 srg" 2008/2009/2010 chfahrt Leingestern" (nur Gehwege) 2008/2009/2010 chfahrt Leingestern" (nur Gehwege) 2012 sraße (zw. Frankfurter Str. u. Heeggraben) 2012 se 2017/2018 deg 2017/2018	ı der Mittelhohl	2009	50 % für die Anlieger	52.731,00	26.527,44
gstraße 2009 srg" 2009 chfahrt Leihgestern" (nur Gehwege) 2008/2009/2010 iraße (zw. Frankfurter Str. u. Heeggraben) 2012 3e 2015 /eg 2017/2018 osch-Straße 2017	ıtzbacher Pforte	2009	50 % für die Anlieger nach Geschossfläche	90.991,00	60.306,06
stg" 2009 chfahrt Leihgestern" (nur Gehwege) 2008/2009/2010 chfahrt Leihgestern" (nur Gehwege) 2012 iraße (zw. Frankfurter Str. u. Heeggraben) 2012 3e 2015 deg 2017/2018 osch-Straße 2017	einbergstraße	2009	50 % für die Anlieger	403.827,00	208.435,73
chfahrt Leihgestern" (nur Gehwege) 2008/2009/2010 traße (zw. Frankfurter Str. u. Heeggraben) 2012 Se 2017/2018 Jeg 2017/2018	bersberg"	2009	75 % für Anlieger	72.209,00	49.808,95
straße (zw. Frankfurter Str. u. Heeggraben) 2012 3e 2015 /eg 2017/2018 osch-Straße 2017	rtsdurchfahrt Leihgestern" (nur Gehwege)		50 % für die Anlieger	341.311,00	202.620,11
2012 2015 2017/2018	n Pfad	2012	75 % für Anlieger	133.433,00	113.599,41
2015 3 2017/2018 ch-Straße	:hillerstraße (zw. Frankfurter Str. u. Heeggraben)	2012	50 % für die Anlieger nach Geschossfläche	275.443,00	95.488,75
2017/2018	ngstraße	2015	50% für die Anlieger nach Geschossfläche (noch nicht abgerechnet)	313.903,00	
7007	eiter Weg	2017/2018	75 % für die Anlieger nach Geschossfläche (noch nicht abgerechnet		
1107	Robert-Bosch-Straße	2017	50% für die Anlieger (noch nicht abgerechnet)		

.

An den Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Linden

18. August 2017

Anfrage gemäß § 16b der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Burckhart,

im Namen der FDP-Fraktion Linden bitte ich Sie, die nachfolgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung (05.09.2017) zu setzen.

Anfrage bezüglich Unterhaltung, Sanierung und Erneuerung städtischer Straßen

1.	In welcher Höhe wurden, in den letzten 10 Jahren, Haushaltsmittel der Stadt
	Linden, für die Unterhaltung von städtischen Straßen, ausgegeben?
	Wie groß waren die Straßenflächen, die diese Maßnahmen betroffen haben?

Wie hoch lagen die durchschnittlichen Kosten (€/m²)?

2. In welcher Höhe wurden, in den letzten 10 Jahren, Haushaltsmittel der Stadt Linden, für die grundhafte Sanierung/Erneuerung von städtischen Straßen, ausgegeben? Wie hoch waren die anteiligen Kosten, die durch Anliegergebühren getragen wurden? Wie groß waren die Straßenflächen, die diese Maßnahmen betroffen haben?

Wie hoch lagen die durchschnittlichen Kosten (€/m²)?

- Wieviel m² (oder ha) Straßenflächen gibt es insgesamt in Linden?
 Diese Angaben, wenn möglich, unterschieden nach Widmung/Klassifizierung (innerörtliche Erschließungsstraße etc.).
- 4. Wie hoch waren die Kosten für den "Verwaltungsaufwand", in den letzten 10 Jahren (Kosten/Jahr), für die gesamten Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, in der Stadt Linden (Straßen)?
- 5. Wieviel m² Straßenflächen "sollen" (Planung der politisch Verantwortlichen) in den kommenden 5 Jahren (m²/Jahr) unterhalten, saniert oder grundhaft erneuert werden?
- 6. Wieviel m² Straßenflächen sind in einem Unterhaltungszustand, die eigentlich **sofort** saniert werden müssten?
- 7. Wieviel m² Straßenflächen sind in einem Unterhaltungszustand, die innerhalb der nächsten 5 Jahre saniert werden müssten?
 (Nicht zu verwechseln mit Frage 5 technische Notwendigkeit ist gemeint)

Seite 1 von 2

Freie Demokraten
Otteverhand FDP

Sta			erv	∕altι en	ıng
Eing.:	1	3.	AUG.	2017	

- 8. Wieviel m² Straßenfläche sind in einem Unterhaltungszustand, die innerhalb von 10 Jahren saniert werden müssten?
- 9. Wieviel m² Straßenfläche sind in einem Zustand, die innerhalb von 20 Jahren saniert werden müssten?
- 10. Wieviel m² Straßenfläche sind in einem Zustand, die eine Sanierung dieser Flächen erst in 20+x Jahren notwendig machen?

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 bitten wir schriftlich und in tabellarischer Form zu beantworten.

Die Beantwortung der Fragen 5 bis 10 bitten wir sowohl in m² als auch in Prozent, bezogen auf die gesamte Straßenfläche von Linden, anzugeben.

Begründung:

Die Fraktion der SPD hat am 26.04.2017 einen Antrag auf Durchführung eines basisdemokratischen Bürgerentscheids, bezüglich der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge, gestellt.

In diesem Antrag heißt es, dass alle Bürger vor der Durchführung des Bürgerentscheids über die Vor- und Nachteile zu informieren sind. Wer diese Vor- und Nachteile definiert oder ermittelt, ist in diesem Antrag nicht näher benannt worden. Dies muss, nach unserer Auffassung, im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung noch geklärt werden.

Wir, die Fraktion der FDP Linden, wollen bei der Findung dieser Vor- und Nachteile gerne behilflich sein und die politische Willensbildung aktiv mitgestalten.

Die von uns geforderten Zahlen, sollen allen Fraktionen und interessierten Bürgern als Grundlage für eine erste Beurteilung dienen. Darauf aufbauend können die Vorund Nachteile, zumindest statistisch, erarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Reinwald (Fraktionsvorsitzender)

FDP-Fraktion Linden

c/o Peter Reinwald Finkenweg 47 – 35440 Linden Tel. 0177-3384313, Email p.reinwald@svb-reinwald.de